

Die Rechtsprechung in Verfahren zur Eigentumsverteilung nach Ehescheidung (Schluß)*

Oberrichter Dr. URSULA ROHDE,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zur Antragstellung im gerichtlichen Verfahren

Der verfahrensrechtliche Teil der Richtlinie gibt in Ziff. 3.1. Hinweise zur Antragstellung im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren. Sie haben dazu beigetragen, die Verfahren im Interesse aller Beteiligten überschaubarer und effektiver zu gestalten.*²⁶ Entsprechend den Orientierungen der Ziff. 2.1. dritter Absatz, ggf. im Gerichtsverfahren nur über einen Teil des Eigentums eine Entscheidung anzustreben, wenn zum anderen Teil eine Übereinstimmung besteht und bereits eine außergerichtliche Verteilung erfolgt ist, hat sich die Zahl der Verfahren verringert, in denen die Geschiedenen jede Position zur gerichtlichen Verteilung vortragen. Auch während des Verfahrens kann sich der Umfang des umstrittenen gemeinschaftlichen Eigentums durch den Abschluß von gerichtlichen Einigungen (oder außergerichtlichen Vereinbarungen) einengen (vgl. Ziff. 3.5. erster Absatz). Das gilt vor allem für Sachen, die der alltäglichen notwendigen Lebensführung dienen und entsprechend den Empfehlungen der Ziff. 2.2. zweiter Absatz nach der Zahl der Familienmitglieder aufgeteilt werden sollten. In der Praxis hat es sich bewährt, bei der Verteilung einer größeren Zahl von beweglichen Sachen die Anträge durch Anlagen zur Klage bzw. Klageerwiderung zu ergänzen, die die jeweils beanspruchten Objekte mit fortlaufender Nummerierung enthalten. Wenn jede Prozeßpartei ihre Anträge in Übereinstimmung mit der Nummerierung der anderen abfaßt, wird eine gute Übersicht gewährleistet, die die Verhandlung für alle Beteiligten wesentlich erleichtert.

Vereinzelt ergaben sich nach Erlaß der Richtlinie für die Antragstellung nach Ziff. 3.1. erster Absatz Probleme, weil keine Prozeßpartei bestimmte Sachen übernehmen wollte, beide jedoch auf ihre Einbeziehung in die Eigentumsverteilung drängten und sie der anderen — bei voller wertmäßiger Anrechnung — als Alleineigentum zuweisen wollte. Diese Probleme (die im übrigen auch dadurch zu vermeiden sind, indem solche Sachen verkauft oder verschenkt werden) sind lösbar, wenn die Prozeßparteien nur einen allgemeinen Antrag auf Verteilung stellen und in Kauf nehmen, daß für diese Sachen ggf. nur ein geringer Wert angesetzt wird. Letzteres ist vertretbar, weil die Eigentumsverteilung nach Ehescheidung vorrangig vom Gebrauchswert der Sachen und nicht von ihrem Verkaufswert bestimmt ist.²⁷ Diese zugespitzten Situationen können sich im übrigen nur bei beweglichen Sachen ergeben, weil hier die 1-Jahres-Frist des § 39 Abs. 3 FGB von Bedeutung ist. Für alle sonstigen Objekte des gemeinschaftlichen Eigentums (Grundstücke, Eigenheime, Baulichkeiten²⁸, Ersparnisse und Forderungen) ist vom Fortbestand des gemeinschaftlichen anteillosen Eigentums der früheren Ehegatten auszugehen.

Die Jahresfrist für die Klage zur gerichtlichen Eigentumsverteilung ist im allgemeinen unproblematisch. Bisweilen ergeben sich besondere Situationen, weil die Geschiedenen noch längere Zeit in der Ehwohnung zusammengelebt haben, ohne eine Eigentumsverteilung vorzunehmen. Unseres Erachtens ist davon auszugehen, daß § 39 Abs. 3 FGB unterstellt, daß innerhalb eines Jahres durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder eine tatsächlich vollzogene Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft eine Verteilung der beweglichen Sachen erfolgt ist, so daß vom Besitzstand auf das jeweilige Alleineigentum geschlossen werden kann. In Ausnahmefällen ist diese Schlußfolgerung jedoch nicht möglich, weil die Geschiedenen infolge ihres weiteren Zusammenlebens oder sonstiger besonderer Situationen tatsächlich noch keine Verteilung vorgenommen haben.²⁹ In diesen Fällen ist — ausnahmsweise — von einer analogen Anwendung der Jahresfrist auszugehen,

beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der bisherige Hinderungsgrund aufgehoben ist. Diese Lösung ist vom Weg und Ergebnis her besser als Versuche, über die Anwendung des § 472 Abs. 2 ZGB³⁰ oder die Unterstellung, daß inzwischen zivilrechtliches Miteigentum vorläge, eine Klärung zu erreichen.

Zur Wertfeststellung

Die Aussagen der Ziff. 3.2. zur Bewertung der zu verteilenden Sachen sind in inhaltlicher Beziehung zu Ziff. 2.1. und 2.2. zu sehen. Mit den Hinweisen,

- eine im Ergebnis ausgeglichene Verteilung vorzunehmen,
- wegen geringer Unterschiede keine Erstattungsbeiträge festzulegen (Ziff. 2.1. letzter Absatz),
- bei der Aufteilung vom Nutzungsbedürfnis auszugehen,
- Sachen für die alltägliche notwendige Lebensführung nach der Zahl der Familienmitglieder aufzuteilen (Ziff. 2.2.),

wurde die gegenständliche Verteilung und der Gebrauchswert in den Vordergrund gestellt.

Die Aussagen der Ziff. 3.2. zur Feststellung des Wertes einschließlich der Möglichkeit, gemäß § 52 Abs. 2 ZPO eine Schätzung vorzunehmen, haben die Zahl zeit- und kostenaufwendiger Wertermittlungen durch Sachverständige vermindert. Die Gerichte haben bei der Wertermittlung bzw. Schätzung von dem Wert auszugehen, den Sachen in der DDR haben. Es kann nicht darauf ankommen, ob sie möglicherweise in einem anderen Staat gekauft oder mit einer anderen Währung bezahlt wurden. Die in Verbindung mit der Richtlinie erarbeitete Zeitwerttabelle³¹ — die nur für Verfahren nach § 39 FGB bestimmt ist — erleichtert dem Gericht und den Prozeßparteien eine einheitliche Praxis. Nach dem gegenwärtigen Stand besteht keine Notwendigkeit, sie zu verändern. Der Hinweis in der Tabelle und in Ziff. 3.2. erster Absatz, Satz 3 der Richtlinie, Besonderheiten (wie z. B. Beschädigungen, erhöhte Abnutzung) im Einzelfall zu berücksichtigen, läßt den erforderlichen Spielraum. Es ist zulässig, in Übereinstimmung mit den Prozeßparteien für in sich geschlossene Komplexe wie Geschirr, Hausrat, Wäsche, Werkzeug einen Wert festzulegen. Es ist nicht erforderlich, für jede einzelne Sache den Wert zu bestimmen. Entgegen der Praxis mancher Kreisgerichte ist es auch nicht notwendig, in einer Einigung oder im Urteilsspruch jede einzelne Position mit einer Wertangabe zu versehen. Für die Nachprüfbarkeit reichen die Aussagen aus, die zu übereinstimmenden Wertangaben den Schriftsätzen der Prozeßparteien und den Protokollen zu entnehmen sind. Falls keine übereinstimmenden Angaben vorliegen, hat sich das Gericht in seiner Urteilsbegründung ohnehin zu diesem Punkt zu erklären.

Gemeinschaftliche Verpflichtungen und Forderungen

Die Aussagen der Ziff. 3.3. und 3.4. knüpfen an die Erfahrungen der vorangegangenen Rechtsprechung an.³² Im Interesse

* Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1988, Heft 3, S. 90 ff. veröffentlicht.

²⁶ OG, Urteil vom 4. Juni 1985 - 3 OFK 9/85 - mit Anm. von U. Rohde (NJ 1985, Heft 12, S. 511).

²⁷ Ebenda.

²⁸ OG, Urteil vom 16. Oktober 1984 - 3 OFK 32/84 - (NJ 1985, Heft 2, S. 79).

²⁹ OG, Urteil vom 22. Mai 1979 - 3 OFK 14/79 - (NJ 1980, Heft 3, S. 139).

³⁰ Vgl. Familienrecht, Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1982, Anm. 3.3. zu § 39 (S. 119 f.).

³¹ Vgl. OG, Informationen 1984, Nr. 2, S. 11 f.

³² OG, Urteil vom 4. Oktober 1983 - 3 OFK 36/83 - (NJ 1983, Heft 12, S. 506).